

## **Statuten des Vereins „KartellCulturel“**

### **1. Name und Sitz**

Das KartellCulturel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 2500 Biel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte oder Klein- und Bühnenkunstveranstaltungen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

### **3. Mitglieder**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen oder auch ein Abonnement<sup>1</sup> gekauft haben.
- Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der höher ist als der Passivmitgliederbeitrag.
- Der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Ein Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

### **4. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung (diese nimmt an den Vorstandssitzungen teil)
- die Revisionsstelle

### **5. Die Mitgliederversammlung**

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch alle Mitglieder gebildet.
- 5.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands geleitet.
- 5.3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 5.4. Anträge für Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.5. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- 5.6. Jedes Mitglied, sowohl natürliche wie juristische, hat eine Stimme.
- 5.7. Die Mitgliederversammlung

---

<sup>1</sup> Bei einem Kauf eines Abonnements wird der/die Käufer\*in automatisch Vereinsmitglied.

- a) wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht:
    - den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder
    - zwei Revisor\*innen (als Mitglieder der Revisionsstelle).
  - b) beschliesst über
    - das Budget und die Jahresrechnung
    - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins
    - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Abonnementspreise
- 5.8. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 5.9. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zeichnungsberechtigten für den Verein (der/die Kassier\*in des Vorstands ist von Amtes wegen zeichnungsberechtigt).
- 5.10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident\*in den Stichentscheid.

## **6. Der Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Funktionen im Vorstand sind: Kassier\*in, Sekretär\*in, Mitglieder-Verantwortliche\*r, Programmgruppe, Beisitzer\*innen.
- 6.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 6.3. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident\*in den Stichentscheid.
- 6.4. Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung und regelt deren Anstellungsverhältnis.
- 6.5. Von den Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 6.6. Der Vorstand wird von einer Begleitgruppe mit Aktiven unterstützt. Diese werden regelmässig an die Vorstandssitzung eingeladen.

## **7. Die Geschäftsleitung**

- 7.1. Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des Vereins und besorgt seine Angelegenheiten nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie ist zuständig für die operative Führung und Koordination der Aktivitäten des Vereins. Zu den ihm/ihr oder ihnen übertragenen Aufgaben gehören insbesondere die Organisation und Durchführung der kulturellen Veranstaltungen, sowie die Verwaltung der fixen Spielstätten.
- 7.2. Die weiteren festangestellten Mitarbeiter\*innen werden von der Geschäftsleitung eingestellt und gekündigt. Die Anstellungsbedingungen der Geschäftsleitung werden in einem Arbeitsvertrag und ihre Aufgaben in einem Pflichtenheft geregelt.
- 7.3. Für die ihm/ihr oder ihnen übertragenen Aufgaben zeichnen der/die Geschäftsführer\*in je mit Einzelunterschrift.

## **8. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor\*innen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

## **9. Finanzen**

- 9.1. Der Kassier oder die Kassierin des Vereins führt die Kasse des Vorstands. Zudem hat er/sie eine Kontrollfunktion der operativen Buchhaltung. Die Buchhaltung wird professionell geführt.
- 9.2. Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassierin über Einzelunterschrift bis zu 1000.-. (Option Kollektivunterschrift). Die Geschäftsleitung hat per Einzelunterschrift eine Kompetenz bis SFr. 10'000.--
- 9.3. Die Vereinskasse wird gespeisen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch die Erträge aus dem Verkauf von Abonnementen, durch die Erträge von eigenen Veranstaltungen, durch Beiträge der öffentlichen Hand, und den Erträgen aus Leistungsvereinbarungen sowie Spenden, Sponsoring und Zuwendungen aller Art.

## **10. Statutenänderungen**

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Januar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Biel, 18. Januar 2021:

Der Präsident:  
Xaver Bouvard

Die Sekretärin:  
Sara Schneider